

Grundsatzbeschluss zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadtvertretung sowie ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte während der SARS-CoV-2-Pandemie

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Bürgermeister, Stadtpräsident	<i>Datum</i> 09.01.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	15.02.2023	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	22.02.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-23/614

Grundsatzbeschluss zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadtvertretung sowie ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte während der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Stadtvertretung beschließt, vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAbwG M-V), dass

- in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleiben kann und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen werden

bzw.

- ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden (Videokonferenz) und die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen.

Die Einzelfallentscheidung trifft die/der Vorsitzende des Gremiums im Einvernehmen mit dem Stadtpräsidenten.

Sachverhalt

Der Landtag hat zum 1. Januar 2023 das KVAbwG M-V erlassen. Es eröffnet den kommunalen Körperschaften für Zeiträume, in denen eine Rechtsverordnung entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes in Kraft ist, Gremiensitzungen ohne

unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum durchzuführen und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze zu übertragen oder Gremiensitzungen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchzuführen und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander zu verbinden (Videokonferenz). Ein entsprechender Grundsatzbeschluss ist möglich und empfehlenswert.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Rundschreiben - Gesetz Aufrechterhaltung Handlungsfähigkeit Kommunen Pandemie (öffentlich)
2	Auszug GVOBl. 44-2022 (öffentlich)

Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinden, Landkreise,
Ämter und Zweckverbände
in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Herr Christopher Kress

Telefon: +49 385 588 12304

Telefax: +49 385 509 12304

E-Mail: christopher.kress@
im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 300-170-10000-2012/002-013

Datum: Schwerin, 20. Dezember 2022

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner 39. Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAwG M-V) anzunehmen. Das Gesetz wird voraussichtlich noch in diesem Jahr im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündet und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es wird damit die derzeit noch geltende Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ablösen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten wird.

Wie auch die Vorgängerregelungen enthält das nunmehr beschlossene Gesetz, über dessen Wortlaut ich Sie mangels Verkündung mit der in der Anlage beigefügten nichtamtlichen Fassung informiere, Abweichungen von organisationsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung:

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Das Gesetz sieht in § 2 Absatz 1 und 2 KVAwG M-V grundsätzlich auch weiterhin vor, dass die kommunalen Körperschaften die Öffentlichkeit der Sitzungen durch eine Videoübertragung herstellen oder aber die Sitzungen als Videokonferenz durchführen können. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 KVAwG M-V steht die Anwendung dieser sitzungsbezogenen Erleichterungen allerdings nunmehr unter dem Vorbehalt, dass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zuvor durch Rechtsverordnung bestimmt hat, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert. Nur solange eine solche Rechtsverordnung in Kraft ist, dürfen Sitzungen unter den vorgenannten Modalitäten durchgeführt werden.

Über die Inanspruchnahme der in § 2 Absatz 4 Satz 1 KVAwG M-V enthaltenen Verordnungsermächtigung und über die damit einhergehende Feststellung, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert, wird das hiesige Ministerium insbesondere im Austausch mit den Kommunen und den kommunalen Landesverbänden sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Infektionsschutzbehörden entscheiden. Maßgeblich wird sein, ob die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 den kommunalen Meinungsbildungs- und Willensfindungsprozess in einer Weise beeinträchtigt, die ein Festhalten an der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zur Präsenzsitzung nicht mehr als vertretbar erscheinen lässt.

Derzeit ist nicht absehbar, dass die Notwendigkeit besteht, unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Verordnung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KVAwG M-V zu erlassen. Mit dem Außerkrafttreten der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie mit Ablauf des 31. Dezember 2022 müssen die Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane, ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen daher jedenfalls solange in Präsenz stattfinden, bis eine Verordnung im Sinne des nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KVAwG M-V in Kraft getreten ist.

Das Gesetz stellt aber auch klar, dass auf die Anwendung der sitzungsbezogenen Erleichterungen gerichtete Grundsatzbeschlüsse auch unabhängig von der Rechtsverordnung gefasst werden können, § 2 Absatz 4 Satz 4 KVAwG M-V. Es ist daher mit dem Inkrafttreten des Gesetzes möglich, vorsorglich einen Beschluss über die Anwendung von Videoübertragungen oder Videositzungen für den Fall zu fassen, dass die Erleichterungen durch Rechtsverordnung zugelassen werden.

Anders, als dies noch in § 2 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vorgesehen ist, besteht nach der künftigen Rechtslage nicht mehr die Möglichkeit, die der Vertretung vorbehaltenen Angelegenheiten auf den Haupt- oder Kreisausschuss zu übertragen oder aber in einer Angelegenheit einfacher Art einen Beschluss außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu fassen (Umlaufverfahren). Die genannten Regelungen werden mit dem Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ersatzlos wegfallen.

Die in § 3 KVAbwG M-V enthaltenen haushaltsrechtlichen Erleichterungen stimmen weitgehend mit den bisherigen Regelungen überein und gelten zunächst für das Haushaltsjahr 2023. Gemäß § 3 Absatz 5 KVAbwG M-V kann aber durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Regelungen für das Haushaltsjahr 2024 ganz oder teilweise fortgelten, soweit diese aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern. Über die Inanspruchnahme dieser Verordnungsermächtigung wird zu gegebener Zeit entschieden.

Letztlich wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durch das Gesetz ermächtigt, im Wege einer Rechtsverordnung bestimmte Regelungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie zu treffen. Ob und inwiefern von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, wird das Ministerium in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Energieversorgung und der Energiepreise sowie deren Auswirkungen auf die kommunale Haushaltswirtschaft und die kommunalen Energieversorgungsunternehmen entscheiden.

Die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften und Anstalten entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Christopher Kreß

**Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen
während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und
zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie
(KVAbwG M-V)**

Vom 19. Dezember 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Ziel**

Die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen und die Sicherung der Haushaltswirtschaft während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie können vorübergehend Abweichungen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfordern.

**§ 2
Abweichungen von organisationsrechtlichen
Vorschriften der Kommunalverfassung;
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Gemeindevertretung kann vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 beschließen, dass in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleibt und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder des Amtes oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Eine Sitzung nach Satz 1 gilt als öffentlich im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung ist auf den Ort oder die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

(2) Die Gemeindevertretung kann vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 beschließen, dass ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsteilvertretungen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach Satz 1 ist durch das Verfahren nach Absatz 1 zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 und 2 gelten die Vorgaben zur Fragestunde gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung mit der Maßgabe, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass dies auch mittels elektronischer Kommunikation in Echtzeit erfolgt.

(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen; sie kann nach dem Außerkrafttreten erneut erlassen werden oder auch mehrmals um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten verlängert werden. Nur solange eine Rechtsverordnung nach Satz 1 in Kraft ist, dürfen Sitzungen entsprechend Absatz 1 und 2 durchgeführt werden. Auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 gerichtete Grundsatzbeschlüsse können die Gemeinden auch unabhängig von der Rechtsverordnung nach Satz 1 treffen.

(5) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend für Landkreise, Ämter, Zweckverbände und sonstige Verbände, für welche die in Bezug genommenen organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung anwendbar sind.

(6) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Regelungen nach Absatz 1 bis 4 sind die Bestimmungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Betroffenenrechte und der Gewährleistung technisch-organisatorischer Maßnahmen, einzuhalten.

**§ 3
Abweichungen von haushaltsrechtlichen
Vorschriften der Kommunalverfassung;
Verordnungsermächtigung**

(1) Im Haushaltsjahr 2023 gelten zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft während der SARS-CoV-2-Pandemie folgende Abweichungen von den Vorschriften der Kommunalverfassung zur Haushaltswirtschaft:

1. Abweichend von § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung ist kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich nur aufgrund der im Haushaltsjahr geplanten oder über- oder außerplanmäßig entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht erreicht wird. Wird der Haushaltsausgleich aus sonstigen Gründen nicht erreicht, können die im Haushaltsjahr geplanten oder über- oder außerplanmäßig entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie bei der Bestimmung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Satz 1 und 2 gilt für die Fortschreibung eines bestehenden Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 43 Absatz 8 der Kommunalverfassung entsprechend.
 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bei unvorhergesehenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie abweichend von § 45 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung angepasst werden. Die Regelungen zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 47 und zur Genehmigungspflicht für Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend.
 3. § 48 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn ohne die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre. § 48 Absatz 2 Nummer 4 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung der entsprechenden zusätzlichen Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendig sind.
 4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen, die aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten sind, sind abweichend von § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.
- (2) Finanzielle Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn
1. Mindererträge oder Mindereinzahlungen unmittelbar oder mittelbar durch die SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind oder entstehen oder
 2. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten waren oder sind.
- (3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Landkreise und Ämter sowie für Zweckverbände, die den Haushalt gemäß § 161 Absatz 1 der Kommunalverfassung führen.
- (4) Soweit die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft nach §§ 64 Absatz 1, 70b Absatz 3 und 167b Absatz 2 der Kommunalverfassung auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen anzuwenden sind, gelten für sie die Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend.
- (5) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 für das Haushaltsjahr 2024 ganz oder teilweise fortgelten, soweit diese aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern.

§ 4

Verordnungsmächtigung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie

Sofern die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie dies erfordert, kann das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, dass die Regelungen nach § 3 im Haushaltsjahr 2023 und im Haushaltsjahr 2024 ganz oder teilweise Anwendung finden sowie
2. für das Jahr 2023 und das Jahr 2024 Abweichungen von den Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen nach § 57 der Kommunalverfassung regeln.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Christian Pegel